

Merkblatt

Anerkennung von Lehrgängen und Ausbildungsgängen für den Bereich der Niedersächsischen Feuerwehren

Stand: 15.1.2021

Dieses Merkblatt soll sowohl den Trägern als auch den Angehörigen der niedersächsischen Feuerwehren bei der Beurteilung helfen, in wie weit Lehrgänge oder andere Qualifizierungen von Feuerwehrangehörigen für den eigenen Wirkungsbereich selbst anerkannt werden können beziehungsweise in welchen Fällen es hierzu einer Anerkennung seitens des Niedersächsischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) bedarf.

Grundsätzlich wird empfohlen, sich den Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2“ vom 19.06.2017, und hier besonders den Gliederungspunkt „2. Anerkennung von Ausbildungslehrgängen/Ausbildungsgängen“, durchzulesen. Der Runderlass ist unter www.voris.de und www.nabk.niedersachsen.de zu finden.

1. Für die Fälle, in denen eine **hauptberufliche Feuerwehrausbildung aus Niedersachsen oder einem anderen Bundesland** vorliegt, welche für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren anerkannt werden soll, wird empfohlen, die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“, Teil I, Gliederungspunkt 1.12 zu beachten. Die Anerkennung ist damit gegeben und eine Beteiligung des NLBK nicht vorgesehen. Die FwDV 2 ist unter www.nabk.niedersachsen.de zu finden.
2. Für die Fälle, in denen eine **hauptberufliche Feuerwehrausbildung in Niedersachsen nach der niedersächsischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO-Feu)** absolviert wurde, welche für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren anerkannt werden soll, gilt zusätzlich die Tabelle unter 2.3 des oben genannten Runderlasses. Die Anerkennung ist damit gegeben und eine Beteiligung des NLBK nicht vorgesehen.
3. Zur Anerkennung **sonstiger hauptberuflicher Feuerwehrausbildungen (aus dem Ausland, bei der IHK, bei der Bundeswehr usw.)** ist ein Anerkennungsverfahren über das NLBK erforderlich. Anträge hierzu sind über den Träger der Feuerwehr einzureichen.
4. **Qualifizierungen im Bereich der Methodik/Didaktik** von mindestens einer Woche Dauer (z.B. in der Ausbildung zum Praxisanleiter der Notfallsanitäter-Ausbildung, in der Handwerksmeister-Ausbildung, bei der Bundeswehr, bei der Lehramtsausbildung, bei den Hilfsorganisationen usw.) sind als gleichwertig anzusehen mit dem Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“, welcher in der FwDV 2 beschrieben ist. Siehe hierzu 2.4 des oben genannten Runderlasses. Die Anerkennung ist damit gegeben und eine Beteiligung des NLBK nicht vorgesehen.
5. **Lehrgänge, die in einschlägigen Ausbildungsstätten der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben absolviert worden sind und in deren Zeugnissen vermerkt ist, dass diese gemäß der FwDV 2 durchgeführt worden sind**, können direkt selbst akzeptiert werden. Es bedarf nicht einer Mitwirkung des NLBK.

6. Inwieweit **Qualifizierungen, die nicht in der FwDV 2 beschrieben sind**, wie z.B. im Bereich der Absturzsicherung, der Höhenrettung, der Motorsägenausbildung usw. für den Bereich der Feuerwehren von Bedeutung sind und welche Tätigkeiten damit von Feuerwehrangehörigen übernommen werden dürfen, obliegt der eigenen Beurteilung. Eine Beteiligung des NLBK ist hierbei nicht vorgesehen.
7. **Für die in diesem Merkblatt bis hierhin nicht beschriebenen Fälle** können Anträge auf Anerkennung beim NLBK eingereicht werden. Hierzu wird der Text aus dem Einführungslerlass, Gliederungspunkt 2.5, zitiert:

„Anträge auf Anerkennung sonstiger Ausbildungslehrgänge oder Ausbildungen, die für den Bereich der niedersächsischen Feuerwehren von Bedeutung sein können, sind vom Träger des Brandschutzes (Landkreis, Gemeinde) an das NLBK zu richten. Im Antrag sind Name, Geburtsdatum, Ortsfeuerwehr, Gemeinde/Stadt und Ausbildungsnachweise, aus denen sich Ziel, Inhalt und Umfang der Ausbildung erkennen lassen, anzugeben und beizufügen. Das NLBK entscheidet über eine mögliche Anerkennung für den Bereich der niedersächsischen Feuerwehren.“

Anträge von Privatpersonen können nicht bearbeitet werden.

Anträge und Anlagen können formlos in Papierform oder per E-Mail eingereicht werden. Die E-Mail-Adresse lautet: **poststelle@NLBK.niedersachsen.de**. Hilfreich ist, in der Betreffzeile einen Begriff, wie „Anerkennung“, „Anerkennungsantrag“ oder ähnlich zu verwenden.

Dieses Merkblatt wurde erstellt von:
Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
Bremer Weg 164 - 29223 Celle
Dezernat 2.1 - Brandschutz